



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-75

Übersterblichkeit und ungeklärte Todesfälle

Urheber/in:	Aebischer Susanne / Thévoz Ivan
Anzahl der Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	17.03.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	17.03.2023
Antwort des Staatsrats:	12.09.2023

I. Anfrage

Die *La Liberté* berichtet in ihrer Ausgabe vom 17. Januar 2023, dass im Jahr 2022 im Kanton Freiburg und in der Schweiz eine Übersterblichkeit zu verzeichnen war es sich dabei überwiegend um Personen über 65 Jahre handelte. Im Jahr 2022 starben im Kanton Freiburg 2431 Personen – das sind fast gleich viele wie im Jahr 2020, als wegen der Covid-19-Gesundheitskrise 2582 Freiburgerinnen und Freiburger starben.

Gemäss BAG verzeichnete die Schweiz 73 021 Todesfälle im Jahr 2022, das heisst 4739 Personen mehr als prognostiziert.

Gesunde Menschen sterben unter ungewöhnlichen Umständen. Nach Angaben einiger Bestattungsunternehmen gibt es immer mehr Todesfälle mit ungeklärter Ursache (plötzliche oder unerwartete Todesfälle; auch bei Personen unter 65 Jahren).

Diese plötzlichen Todesfälle und die im Jahr 2022 festgestellte Übersterblichkeit können eindeutig nicht dem SARS-CoV-2-Virus zugeordnet werden. Aber auch der Klimawandel und die Hitze sind keine möglichen Ursachen. Im Juli 2018 war es zwar deutlich wärmer, dennoch wurden in diesem Monat viel weniger Todesfälle registriert als im Juli 2022. Die einzige Neuerung betrifft die mRNA-Impfstoffe. Dabei handelt es sich um zeitlich begrenzt zugelassene Substanzen, deren klinische Studien am Menschen bei weitem noch nicht abgeschlossen sind. Weil über viele Monate hinweg intensiv geimpft wurde, stellen wir uns die Frage, ob es hier nicht einen Kausalzusammenhang gibt!

Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für eine ungeklärte Todesursache, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Todesursache durch eine gerichtsärztliche Untersuchung und gegebenenfalls durch eine Obduktion klären zu lassen (Art. 253 Abs. 1 und Abs. 3 StPO). Wir haben Rückmeldungen von Bestattungsunternehmen, die feststellen, dass diese gesetzlichen Verpflichtungen praktisch nicht mehr eingehalten werden. Zudem erfolgte die Todesfeststellung in der Regel durch eine Gerichtmedizinerin oder einen Gerichtsmediziner. Nun erfahren wir aber, dass diese Arbeit immer häufiger von behandelnden Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt wird.

Daher stellen wir dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Welche Massnahmen werden im Kanton Freiburg ergriffen, um die Ursachen der Übersterblichkeit, hauptsächlich der Todesfälle mit ungeklärter Ursache, zu ermitteln?
2. Wird der Impfstatus von der Polizei erfasst (Anzahl Impfungen, Datum der letzten Impfung)? Wenn nicht, plant der Staatsrat, diese einfache Abklärung für jeden Todesfall mit ungeklärter Ursache vorzusehen?
3. Wie hoch ist nach den neuesten verfügbaren Statistiken der Prozentsatz der in Freiburg verstorbenen Personen, die mit mRNA-Impfstoffen geimpft wurden?
4. Wie kann im Falle eines plötzlichen Todes von Personen im besten Alter, die mit mRNA-Impfstoffen geimpft wurden, der kausale Zusammenhang zwischen dem Tod und diesen neuen Impfstoffen ausgeschlossen werden?
5. Aus welchem Grund wird das Verfahren nicht mehr eingehalten und werden Todesfälle mit ungeklärter Ursache nicht mehr ordnungsgemäss gerichtsärztlich untersucht?

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend stellt der Staatsrat fest, dass die Verfasserin und der Verfasser Artikel 253 StPO nicht richtig verstehen. Dieser sieht nämlich vor, dass eine Untersuchung durch eine Gerichtsmedizinerin oder einen Gerichtsmediziner durchgeführt werden muss, wenn *«bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat»* bestehen, und nicht – wie die Verfasserin und der Verfasser angeben – schon im Falle eines *«Todesfalls mit ungeklärter Todesursache»*.

Nach dieser Klarstellung beantwortet der Staatsrat nachfolgend die einzelnen Fragen.

1. *Welche Massnahmen werden im Kanton Freiburg ergriffen, um die Ursachen der Übersterblichkeit, hauptsächlich der Todesfälle mit ungeklärter Ursache, zu ermitteln?*

Für die Analyse der Todesursachen ist das Bundesamt für Statistik zuständig, das alle Todesfälle erfasst und seine Daten auf seiner Website veröffentlicht [Sterblichkeit, Todesursachen | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#). Der Kanton Freiburg verfolgt diese Zahlen des Bundes genau. Es braucht jedoch weitere Beobachtungszeit und wissenschaftliche Studien, bis man versuchen kann, die wahrscheinlichen Ursachen für diese in den letzten zwei Jahren festgestellte Übersterblichkeit zu ermitteln und festzustellen, wie viele Todesfälle eine ungeklärte Ursache haben. Bisher wird von vielfältigen Ursachen für diese Übersterblichkeit ausgegangen. Tatsächlich haben übertragbare Krankheiten in der Bevölkerung im Jahr 2022 generell zugenommen. So kann eine Infektion mit Covid-19 wie jede andere Infektion das Herz-Kreislauf-Risiko erhöhen und damit zu einer höheren Zahl von Todesfällen beitragen, auch wenn das Virus nicht die direkte Ursache ist. Gleichzeitig ist zwischen Juni und September 2022 ein Anstieg der Sterblichkeit bei der Bevölkerung über 65 Jahren zu beobachten, der teilweise durch die Hitzewelle des vergangenen Sommers erklärt werden kann.

2. *Wird der Impfstatus von der Polizei erfasst (Anzahl Impfungen, Datum der letzten Impfung)? Wenn nicht, plant der Staatsrat, diese einfache Abklärung für jeden Todesfall mit ungeklärter Ursache vorzusehen?*

Nein, solche Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Polizei, da die Polizei nicht in jede Todesfeststellung auf dem Kantonsgebiet involviert ist. Jeder Todesfall muss von einer Ärztin oder einem Arzt bescheinigt werden, die oder der feststellt, ob es sich um einen natürlichen, unnatürlichen oder einen Todesfall mit ungeklärter Ursache handelt. Bei einem unnatürlichen oder

ungeklärten Todesfall meldet die Ärztin oder der Arzt den Fall der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, und es findet eine Leichenhebung durch eine Gerichtsmedizinerin oder einen Gerichtsmediziner statt. Je nach den Feststellungen dieser Fachperson kann die Staatsanwaltschaft weitere Untersuchungen wie eine Obduktion und eine toxikologische Untersuchung anordnen, um die Todesursache zu bestimmen.

Was den Verdacht der Verfasserin und des Verfassers betrifft, dass mRNA-Impfstoffe die Ursache für die erhöhte Sterblichkeit sind, so wäre eine Ermittlung des Impfstatus ohnehin nicht relevant, weil der Anteil der geimpften Personen – insbesondere bei älteren Menschen – sehr hoch ist und ein Vergleich mit einer relevanten Kontrollgruppe und damit die Bestimmung eines möglichen Kausalzusammenhangs unmöglich ist.

3. Wie hoch ist nach den neuesten verfügbaren Statistiken der Prozentsatz der in Freiburg verstorbenen Personen, die mit mRNA-Impfstoffen geimpft wurden?

Diese Daten existieren nicht. Die Tatsache, dass jemand mit einem mRNA-Impfstoff geimpft wurde, wird nicht systematisch bei jeder Todeserklärung erfasst. Im Kanton Freiburg haben mehr als 98 % der Personen im Alter von 80 Jahren und älter mindestens eine Impfdosis erhalten; das bedeutet, dass in dieser Altersgruppe praktisch 100 % der Verstorbenen geimpft worden sind. In der Altersgruppe ab 20 Jahren haben fast 83 % der Erwachsenen mindestens eine Impfdosis erhalten. Wie bereits zur vorherigen Frage betont wurde, ist der Anteil der geimpften Bevölkerung so hoch, dass ein Vergleich mit einer relevanten Kontrollgruppe unmöglich ist, und das gilt daher auch für jegliche Bestimmung eines möglichen Kausalzusammenhangs.

4. Wie kann im Falle eines plötzlichen Todes von Personen im besten Alter, die mit mRNA-Impfstoffen geimpft wurden, der Kausalzusammenhang zwischen dem Tod und diesen neuen Impfstoffen ausgeschlossen werden?

Swissmedic ist die Behörde, die für die Überwachung und Sicherheit der auf dem Markt vorhandenen Heilmittel zuständig ist. Grundsätzlich ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt verpflichtet, Swissmedic vermutete Nebenwirkungen eines Impfstoffs zu melden. Auch Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige können Nebenwirkungen eines Medikaments oder eine vermutete Nebenwirkung eines Impfstoffs gegen Covid melden, wie es das schweizerische Heilmittelgesetz vorsieht. Swissmedic veröffentlicht regelmässig einen ausführlichen Bericht über die Analyse aller Meldungen zu den Nebenwirkungen, und diese Berichte stehen auf ihrer Website zur Verfügung.

Bis Ende Februar 2023 wurden 16 855 Fallmeldungen über vermutete Nebenwirkungen von Impfstoffen gegen Covid-19 ausgewertet. Dabei wurden in der Schweiz fast 17 Millionen Impfdosen (weltweit über 13 Milliarden) verabreicht. Bei den 6490 Meldungen über schwere Fälle trat in 236 Fällen nach einer mehr oder weniger langen Zeit der Tod der geimpften Person ein. Die verstorbenen Personen waren im Durchschnitt 78,3 Jahre alt. Swissmedic betont, dass eine gründliche Analyse dieser Fälle auf der Grundlage der verfügbaren Daten gezeigt habe, dass es trotz des zeitlichen Zusammenfalls andere mögliche oder wahrscheinlichere Ursachen gebe, die das Ereignis erklären könnten. Es zeigt sich also, dass die Anzahl Todesfälle, die direkt auf die Impfstoffe zurückzuführen sind, im Vergleich zu den mehr als 14 000 Personen, die in der Schweiz mit einer Covid-19-Infektion gestorben sind, äusserst gering ist.

5. Aus welchem Grund wird das Verfahren nicht mehr eingehalten und werden Todesfälle mit ungeklärter Ursache nicht mehr ordnungsgemäss gerichtsärztlich untersucht?

Der Staatsrat hat sich eingangs zum unrichtigen Verständnis von Artikel 253 StPO der Verfasserin und des Verfassers des parlamentarischen Vorstosses geäußert. Im Gegensatz zu den Behauptungen und wie bereits zur Frage 2 ausgeführt, wird das Verfahren voll und ganz eingehalten. Das Verfahren ist in der [Richtlinie Nr. 1.11](#) des Generalstaatsanwalts vom 25. März 2011 betreffend die Leichenhebungen genau umschrieben (abrufbar auf der Website des Staates¹).

Jeder unnatürliche Todesfall wird von der Polizei untersucht und von einer Ärztin oder einem Arzt evaluiert, die oder der über eine diesbezügliche Grundausbildung verfügt. Wenn Zweifel an der Ursache, den Umständen oder der Beteiligung Dritter bestehen, kann diese Ärztin oder dieser Arzt für weitere Informationen zudem die diensthabende Gerichtsmedizinerin oder den diensthabenden Gerichtsmediziner anrufen.

Wenn der Fall keine weiteren Fragen aufwirft und klar erscheint, hat die Gerichtsmedizinerin oder der Gerichtsmediziner nicht zu erscheinen. In den anderen Fällen werden von der Staatsanwaltschaft weitere Untersuchungen angeordnet, die von der Gerichtsmedizinerin oder dem Gerichtsmediziner vor Ort gemacht werden. Diese Praxis gilt in allen Westschweizer Kantonen.

¹ <https://www.fr.ch/sites/default/files/2022-11/richtlinie-nr-111-des-generalstaatsanwalts-vom-25-marz-2011-betreffend-leichenhebungen.pdf>